

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND GENEHMIGUNG DER TEILREVISION DER
GESCHÄFTSORDNUNG DES OBERGERICHTS

BERICHT UND ANTRAG DES OBERGERICHTS

VOM 18. SEPTEMBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 60 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) gibt sich das Obergericht eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kantonsrats bedarf. Gestützt auf diese Bestimmung unterbreiten wir Ihnen im Folgenden eine Teilrevision der Geschäftsordnung zur Genehmigung.

Die geltende Geschäftsordnung des Obergerichts datiert vom 23. September 1997, die letzte Teilrevision vom 1. März 2001. Die vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in der Zuger Strafjustiz auf den 1. Januar 2008 (Vorlage Nr. 1446.6 - 12237) bedingt nebst der Anpassung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940 (GOG) und der Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (StPO) auch eine Änderung der Geschäftsordnung des Obergerichts. Aus Anlass dieser Teilrevision ist zudem eine Anpassung an das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25. April 2002 vorzunehmen. Zudem ist die Funktion des Kanzleivorstehers bzw. der Kanzleivorsteherin des Obergerichts in eine zeitgemässe Bezeichnung umzubenennen sowie dessen bzw. deren Aufgaben der Entwicklung anzupassen.

Zu den einzelnen Paragraphen, die gegenüber der geltenden Geschäftsordnung eine Änderung erfahren, sind folgende Bemerkungen zu beachten:

§ 2 Gesamtgericht

Bst. c: Die Justizkommission soll neu in zwei Kammern aufgeteilt werden (vgl. unten Bemerkungen zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2). Die Bestimmung ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

Bst. d: Bis anhin war das Obergericht für die Anstellung bzw. Ernennung der Geschäftsleiterinnen bzw. Geschäftsleiter des Einzelrichteramts, der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichteramts zuständig. Ein Teil des Einzelrichteramts, die Staatsanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt werden ab 1. Januar 2008 in die neue Staatsanwaltschaft überführt und durch einen Oberstaatsanwalt bzw. eine Oberstaatsanwältin, unterstützt durch einen stellvertretenden Oberstaatsanwalt bzw. eine stellvertretende Oberstaatsanwältin, geführt. Das Obergericht ist damit für deren Anstellungen bzw. Ernennungen zuständig. Bei Bedarf können mehrere stellvertretende Oberstaatsanwälte bzw. stellvertretende Oberstaatsanwältinnen angestellt bzw. ernannt werden (§ 22 Abs. 2 nGOG).

§ 3 Organisation

Abs. 1 Ziff. 2: Mit der neuen Bestimmung von § 14 Abs. 3 Satz 2 GOG kann das Obergericht, wenn die Arbeitslast es erfordert, innerhalb der Kommissionen und Abteilungen Kammern bilden. Die Aufteilung der Justizkommission in eine zivil- und eine strafrechtliche Kammer ermöglicht eine grössere Flexibilität bei der Aufteilung der Arbeitslast. Die Mitglieder des Obergerichts sind je nach Bedarf den Kammern zuzuteilen.

Abs. 2: Da die Justizkommission neu in Kammern aufgeteilt werden soll, ist die Bestimmung entsprechend zu ergänzen. Die Reihenfolge der Aufzählung ist redaktionell entsprechend der Aufzählung in Abs. 3 anzupassen.

Abs. 3: Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) sind die Zusammensetzung sowie die Aufgaben der Anwaltsprüfungskommission, der Aufsichtskommission in erster Instanz und des Obergerichts als Beschwerdeinstanz und obere Aufsichtsbehörde geregelt. Das EG BGFA ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Die Aufgaben der Beschwerdeinstanz und oberen Aufsichtsbehörde werden am Obergericht durch die 2. Zivilabteilung wahrgenommen. Die Geschäftsordnung ist entsprechend anzupassen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 7 Vorsitzende

Abs. 2: Der Verweis auf § 79 Abs. 1 Ziff. 7 GOG ist der Vollständigkeit halber in der Geschäftsordnung ausdrücklich zu erwähnen.

§ 8 Kanzlei

Bst. a: Die Bezeichnung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin der Kanzlei des Obergerichts ist in die zeitgemässe Bezeichnung als Generalsekretär bzw. Generalsekretärin umzubenennen. Die Funktionsbezeichnung Kanzleivorsteher und insbesondere Kanzleivorsteherin werden den Aufgaben, der Verantwortung sowie den Kompetenzen nicht mehr gerecht. Es handelt sich bei dieser Funktion um eine qualifizierte Führungsposition. Das Anforderungsprofil umfasst juristische, organisatorische, administrative, personelle und finanzielle Fachkenntnisse auf hohem Niveau. Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin ist ein ausgewiesener Jurist bzw. eine ausgewiesene Juristin mit Anwaltspatent und oftmals Zusatzausbildungen, um dem umfassenden Anforderungsprofil gerecht zu werden. Er bzw. sie unterstützt das Obergerichtspräsidium bei der Leitung der Geschäfte des Gesamtgerichts. Um der Bedeutung der Stelle Ausdruck zu verleihen und um Missverständnisse im Verkehr mit Aussenstellen zu vermeiden, ist die Bezeichnung als Generalsekretär bzw. Generalsekretärin in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Dadurch wird die Funktion auch klar gegenüber den Obergerichtsschreiberinnen und -schreibern abgegrenzt, deren Tätigkeit schwerwichtig juristischer Natur ist.

Diesbezüglich ist auch auf den Beschluss des Regierungsrats hinzuweisen, wonach die Funktionsbezeichnung des Direktionssekretärs bzw. der Direktionssekretärin ausgedient hat und ebenfalls die Funktionsbezeichnung Generalsekretär bzw. Generalsekretärin angestrebt wird. Da diese Funktionen in der Verwaltung und der Justiz hierarchisch auf gleicher Ebene angesiedelt und die Aufgaben vergleichbar sind, sind die Bezeichnungen einheitlich zu gestalten. Gleiches gilt für das Verwaltungsgericht, das eine gleichlautende Bezeichnung am Obergericht und Verwaltungsgericht unterstützt.

Bst. d: Das Obergericht hat beschlossen, das Rechnungswesen zu zentralisieren (vgl. unten Bemerkungen zu § 12). Die neue Gerichtskasse besteht aus mehreren Rechnungsführern bzw. Rechnungsführerinnen, weshalb die Bestimmung redaktionell anzupassen ist.

§ 9 Generalsekretariat

Titel: Der Titel dieser Bestimmung ist der neuen Bezeichnung anzupassen.

Abs. 1 und Bst. e und f: Nebst der Anpassung der Bezeichnung als Generalsekretariat sind dessen Bedeutung als Stabsstelle des Gesamtgerichts, der Verwaltungskommission sowie des Obergerichtspräsidiums in personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen ausdrücklich zu betonen. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin ist nicht nur für die Anschaffung der juristischen Literatur zuständig, sondern er bzw. sie trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der Bibliothek. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass vom Obergerichtspräsidium dauernd oder im Einzelfall delegierte Aufgaben selbständig erledigt werden können.

Abs. 2: Die Bestimmung ist der neuen Bezeichnung und den neuen Aufgaben anzupassen.

§ 12 Gerichtskasse

Titel, Abs. 1 und Bst. a: Im Rahmen der Erarbeitung des Staatsanwaltschaftsmodells wurde auch die Frage einer Neuorganisation des Rechnungswesens der Zivil- und Strafrechtspflege geprüft. Das Obergericht hat beschlossen, das Rechnungswesen, welches bis anhin zum Teil dem Obergericht und zum Teil dem Einzelrichteramt angegliedert ist, zu zentralisieren. Es handelt sich somit um redaktionelle Anpassungen.

Abs. 2: Die Gerichtskasse untersteht personell dem Generalsekretariat. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Abs. 3: Da neu mehrere Rechnungsführer bzw. Rechnungsführerinnen in der Gerichtskasse tätig sind, ist die Bezeichnung redaktionell anzupassen.

Gestützt auf § 60 GOG **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

der Teilrevision der Geschäftsordnung des Obergerichts die Genehmigung zu erteilen (Vorlage Nr. 1591.2 - 12499).

Zug, 18. September 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Gerichtsschreiberin: Manuela Frey